

Die Regelung der Butterpreise in Bayern.

München, 29. Okt. (Priv.-Tel., zens. Freist.) Da das Generalkommando des 2. Bayerischen Armeekorps Höchstpreise für Butter und Butterschmalz in gleicher Höhe festsetzte, wie das im Bereich des 1. und 3. Armeekorps schon früher geschehen ist, so ist die Frage jetzt für ganz Bayern einheitlich geregelt. Der Ladenverkaufspreis für beste Butter darf mehr als Mk. 2.—, für Landbutter Mk. 1.50, Butterschmalz Mk. 1.90 für das Pfund nicht übersteigen. Die von den Reichsbehörden vorgenommene Regelung der Butterpreise gilt für Bayern nicht. In Bayern bleiben die von den drei Generalkommandos festgesetzten niedrigeren Butterpreise in Kraft. Ein Ausfuhrverbot besteht nicht; dagegen ist die Ausfuhr aus dem Korpsbezirk ausdrücklich an die vorherige schriftliche Genehmigung der Verteilungsstelle für Erzeugnisse der Milchwirtschaft des ersten bayerischen Armeekorps geknüpft. Diese Genehmigung zur Ausfuhr wird, dem „Bayerischen Courier“ zufolge, allerdings nur dann erteilt, wenn erstens der Bedarf der Heeresverwaltung und der einheimischen Bevölkerung sichergestellt ist und 2. die Gewähr für Einhaltung bezw. Zugrundelegung der im Bereiche des 1. Armeekorps geltenden Höchstpreise geleistet wird.

Siehe auch: Münch.